

## INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat .....	S. 235
Bekanntmachungen .....	S. 235
Auf einen Blick .....	S. 247

## AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 3. bis 7. August 2020 tagen folgende Ausschüsse

**Dienstag, 4. August 2020**

16.00 Uhr Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2020,  
Seidenweberhaus

## BEKANNTMACHUNGEN

### INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 652/I – FISCHELN-SÜDWEST –

**Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom  
27.07.2020**

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 beschlossen:

- Über die im Bebauungsplanverfahren vorgebrachten Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden. Dem Verwaltungsvorschlag unter Punkt H der Begründung zur Vorlage wird zugestimmt.
- Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 652 / I – Fischeln-Südwest – in der durch violette Eintragungen geänderten Fassung als Satzung beschlossen.
- Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB einschließlich des Umweltberichtes nach § 2a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 652 / I – Fischeln-Südwest – (Anlage zur Vorlage Nr. 8669/20) wird zugestimmt.
- Mit dem Inkrafttreten des in Rede stehenden Bebauungsplanes treten die ihm entgegenstehenden früher getroffenen Festsetzungen außer Kraft. Insbesondere treten außer Kraft die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes:
  - Nr. 660 - Westumgehung Fischeln: Teilabschnitt von der südl. Kölner Straße bis zur Anrather Straße - (rechtskräftig sein 23.06.2006)

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 652/I – Fischeln-Südwest – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

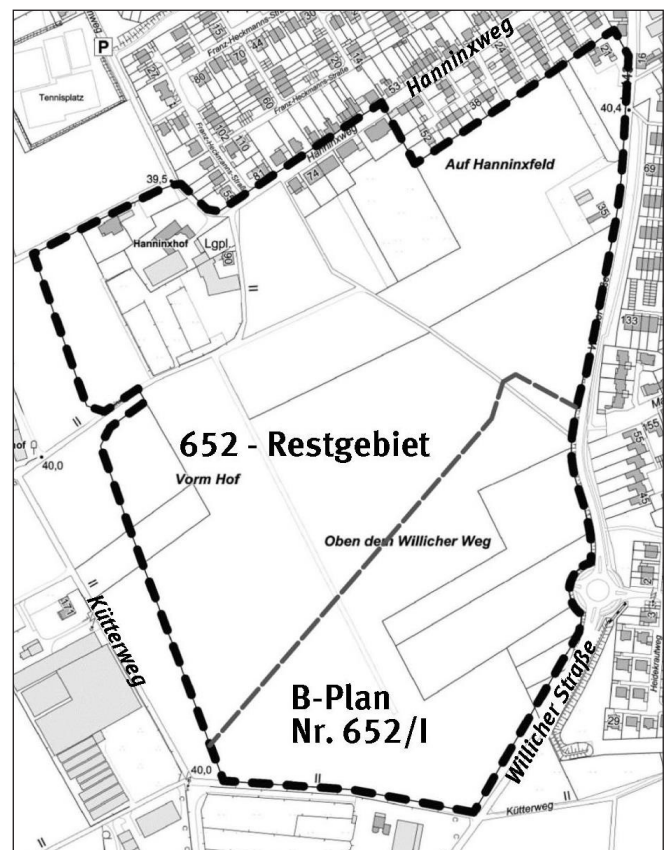
Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung nach § 10 Abs. 3 und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld,

Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer 209,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



## Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB
- b) § 215 Abs. 2 BauGB
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

### zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

#### § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

#### § 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

### zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

#### § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

### zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

#### § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 27.07.2020  
Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

## INKRAFTTRETEN DER SATZUNG ÜBER DIE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 652/I – FISCHELN-SÜDWEST – (GESTALTUNGSSATZUNG)

### Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 27.07.2020

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 beschlossen:

Aufgrund des § 89 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, wird die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 652 / I – Fischeln Südwest – (Gestaltungssatzung) einschließlich Begründung (Anlage 2 zur Vorlage 8755/20) beschlossen.

### Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 23.06.2020 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

### Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 652 I „Fischeln Südwest“

#### Präambel

Ein einheitliches Erscheinungsbild der Gebäude und des öffentlichen Raums ist identitätsstiftend für das Gebiet. Gestalterisch aufeinander abgestimmte Gebäude sind für ein ruhiges Gesamtbild, die Einbindung des Quartiers in die Umgebung und die Wohnqualität aller Nachbarn von Bedeutung. Im Hinblick auf das 100-jährige Bauhaus-Jubiläum im Jahr 2019 soll die besondere Identität der Siedlung auch in seinem architektonischen Charakter durch eine zeitgenössische Neuinterpretation der Idee des Bauhauses gebildet werden. Um den Siedlungscharakter zu stärken und sicherzustellen, dass die Siedlung in einem einheitlichen städtebaulich-architektonischem Konzept erscheint, sind Gestaltvorgaben unumgänglich. Die besondere Bautradition Krefelds wird so wiederbelebt und weitergetragen. Die zeitgemäße Interpretation des Bauhausgedankens mündet in das Konzept des „Grünen Bauhaus“, bei dem in der Gestaltung ebenso Wert auf nachhaltiges und ökologisches Bauen gelegt wird. Mit Errichtung eines Quartiers nach dem Konzept des Bauhauses beleuchtet die Stadt Krefeld nicht nur die Bedeutung der Bauhausstradition und zollt einer der wichtigsten Strömungen in der Architekturgeschichte Respekt, es entsteht ebenso ein Wohngebiet mit einer originellen Identität, die zur Adressbildung des Quartiers beiträgt. Die Gestaltungssatzung soll ein Mindestmaß an baulicher Qualität mit einer ablesbaren Identität für das Gebiet sicherstellen. Ein attraktives Wohnumfeld mit zeitloser Bauhaus-Architektursprache trägt ebenso zum Wert der Immobilien und Grundstücke bei. Um die Umset-

zung der Siedlung im Bauhauskonzept und die Attraktivität der Siedlung sicherzustellen, sind Leitlinien für das Bauen sinnvoll und unerlässlich.

## **Gestaltungssatzung**

Aufgrund des § 89 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – (Landesbauordnung – BauO NRW) in der Fassung vom 21.07.2018 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Krefeld am 23.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 652 I „Fischeln Südwest“. Der räumliche Geltungsbereich ist als rote Umrandung in dem anliegenden Plan (Anlage 1) dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 2**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für alle Vorhaben, die nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung genehmigungspflichtig sind. Sie gilt auch für Vorhaben, die nach der BauO NRW in der jeweils gültigen Fassung genehmigungsfrei sind, für die aber diese Satzung Regelungen trifft. Ferner gilt sie für Einfriedungen, die keine baulichen Anlagen sind.

### **§ 3**

#### **Baukörper**

- (1) Die Gebäude sind einfach und kompakt zu entwickeln, die Grundform soll klar erkennbar bleiben. Die Grundform ist rechteckig zu entwickeln und kann durch halbrunde und runde Elemente ergänzt werden. Zergliederte und aufgelöste bzw. frei gestaltete, amorphe oder organische Baukörperformen sind unzulässig.
- (2) Sockelgeschosse, auch als Souterrain, sind zulässig. Die aus dem Erdreich aufgehende Wand ist ohne Vor- und Rücksprünge zu errichten.
- (3) Oberste Geschosse müssen mindestens an zwei Seiten ohne Rücksprung von der Außenwand des darunterliegenden Geschosses errichtet werden.

### **§ 4**

#### **Bauliche Anlagen in Grenzbebauung**

- (1) Aneinandergrenzende Doppelhaushälften sowie Hausgruppen sind einheitlich zu gestalten. Sie sind bei gleicher Geschossigkeit mit gleicher Oberkante, gleichem Fassadenmaterial und gleicher Fassadenfarbe zu errichten.
- (2) Aneinandergebaute Grenzgaragen sind einheitlich zu gestalten. Insbesondere sind sie mit gleicher Gebäudehöhe und gleicher Fassadengestaltung zu errichten. Außerdem sind ihre jeweiligen Zufahrten in gleicher Höhenlage und Neigung auszuführen.

### **§ 5**

#### **Fassadengliederung**

- (1) Die Hauptgliederung der Fassade erfolgt über Ausrichtung der Fenster, Fensterbänder, Geschossdecken oder durch hinter der Fassade befindliche Querwände. Fenster sind horizontal oder vertikal entlang einer Flucht anzuordnen, die verspringende Anordnung von Fenstern ist unzulässig. Unterschiedliche Brüstungshöhen von Fenstern eines Ge-

schosses sind nur zulässig, wenn sie sich an einer gemeinsamen horizontalen Linie orientieren. Bei der Errichtung von Fensterbändern sind Bänderungen aus Nebenmaterialien zulässig.

- (2) Klassizistische Fassadenelemente, wie z.B. klassizistische Säulen, Pilaster und Ornamente sowie künstliche Materialnachbildungen sind nicht zulässig.

### **§ 6**

#### **Fassadenmaterial und -farbe**

- (1) Für die Gebäudefassaden sind ausschließlich homogene Fassadenmaterialien und -farben zu verwenden. Als Hauptmaterialien der Fassade sind nur Putz und Klinker zulässig. Zur Gliederung der Fassade oder zum Absetzen von Gebäudeteilen kann ein kleiner Teil der Fassade auf maximal 20% der geschlossenen Fassadenfläche ergänzend in anderen Materialien ausgeführt werden. Als Neben- bzw. Gliederungsmaterialien sind Naturstein, Sichtbeton, Betonwerkstein oder Metallblech zulässig.
- (2) Es sind die natürlichen Materialfarben von rohen oder farblos behandelten Materialien einzusetzen. Für Putz und Mauerwerk sind die Farben entsprechend der in den folgenden Absätzen genannten Auflistungen zu verwenden. Bunte und glänzende Farbanstriche sind nicht gestattet. Nicht zulässig sind weiterhin Kunststoffverkleidungen aller Art (Klinkerimitat, Fliesenimitat etc.) sowie polierte Metall- und Natursteinflächen. Verblenden oder Verkleiden mit Klinkerersatzstoff, Riemchen, Schiefer, Fliesen, Kunststoff sowie Materialien mit polierten oder glänzenden Oberflächen ist unzulässig.
- (3) Bei Putzfassaden ist nur glatter Reibputz oder Putz mit einer Größtkornstruktur von max. 2mm zulässig. Die Putzfassaden sind in warmtonigem Weiß entsprechend einem der folgenden RAL-Töne zu streichen: RAL 1013, RAL 1015, RAL 9001.
- (4) Als Mauerwerksleitfarbe ist rotblaubunt zu verwenden.

### **§ 7**

#### **Fenster, Außentüren, Windfänge und Vordächer, Untergeordnete Bauteile**

- (1) Bei Fenstern sind nur rechteckige und runde Formate zulässig. Gebogene Fensterstürze sind unzulässig.
- (2) Die Fenster müssen farblich auf den Hauptbaukörper abgestimmt sein. Für Fenster, Windfänge und Vordächer sowie untergeordnete Bauteile nach BauO NRW sind Grau- und Schwarztöne entsprechend der folgenden RAL-Töne zu verwenden: RAL 7016, RAL 7021. Fenster und Außentüren können bei Holzbauweise auch in den natürlichen Materialfarben ausgeführt werden. Folierte Strukturen, Texturen, Muster sowie Imitate (z.B. auf Kunststoff aufgedruckte Holzstrukturen) sind unzulässig.
- (3) Für Außentüren sind neben den in Abs. 2 genannten Farben zudem die Primärfarben rot, gelb und blau, entsprechend der folgenden RAL-Töne zulässig: RAL 3002, RAL 1021, RAL 5010.
- (4) Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind Fenster und Außentüren in einheitlichen Farbtönen auszubilden.
- (5) Windfänge, Pergolas und Vordächer sind so auszuführen, dass sie eine gestalterische Einheit mit dem Hauptbaukörper bilden. Die Materialität und Farbgestaltung muss sich an das Erscheinungsbild der Fassade anlehnen. Markisen und außenliegende Rollladenkästen sind unzulässig.



- (6) Vordächer und Kragplatten sind waagrecht auszuführen, sodass die zur Entwässerung notwendige Neigung nicht sichtbar wird. Bei Vordächern und seitlichen Windfängen ist die Verwendung von Well- oder Trapezblech, sowie glänzendem Metall und Kunststoff unzulässig.
- (7) Weitere Fassadenelemente wie Sonnenschutzanlagen und Rollos, angebaute oder vorgehängte Bauteile, Briefkästen und Beleuchtung, sind hinsichtlich der verwendeten Formen, Farben und Materialien den übrigen Fassadenelementen anzugleichen damit sie in der Fassade eine untergeordnete Wirkung erhalten.

## § 8

### Dachausbildung und Dachbegrünung

- (1) Dächer sind nur in Form von Flachdächern und flachgeneigten Dächern bis zu einer maximalen Neigung von 15° zulässig.
- (2) Das Dach muss vollständig von der Attika verdeckt werden. Die Oberkante des Daches muss unterhalb der Oberkante der Attika liegen. Die Attikahöhe muss umlaufend in gleicher Höhe ausgeführt sein.
- (3) Ein Teil der Dachfläche kann als Dachterrasse ausgeführt werden. Für die Dachterrassen sind nur natürliche Materialien wie Holz und Kies oder Holzverbundwerkstoffe wie WPC zulässig.
- (4) Für Dachterrassen sind Absturzsicherungen nur aus Mauerwerk oder gemäß den Regelungen des § 9 zulässig.
- (5) Der Anteil der gärtnerisch anzulegenden Fläche der begehbaren Dächer in den Wohngebieten WA 1 und WA 5 sowie den Teilflächen A 3 bis A 6 beträgt mindestens 50% der im Bebauungsplan festgesetzten Dachbegrünung. Dachgärten und Naturdächer sind intensiv begrünte, gestaltete und abwechslungsreiche Dachbegrünungen, die mittels unterschiedlicher Substrathöhen und der damit verbundenen hohen Pflanzenvielfalt eine ökologisch hochwertige und optisch ansprechende Dachbegrünung schaffen.
- (6) Die Dächer der Garagen und Carports sind extensiv, beispielsweise mit einer Moos-Sedum-Begrünung, zu begrünen. Dies gilt ebenso für die nicht begehbaren Dächer der Staffelgeschosse sowie der Aufbauten zum Begehen der Hauptdachlandschaft. Die Festsetzung gilt nicht für Tiefgaragen.
- (7) Dachflächen von Tiefgaragen sollen als Freiflächen nutzbar sein und zu mind. 50% intensiv begrünt werden.

## § 9

### Balkone, Loggien und Erker

- (1) Balkone, Loggien und Erker sind so auszuführen, dass sie zur Grundform des Gebäudes passen und sich hinsichtlich der verwendeten Formen, Farben und Materialien an die übrigen Fassadenelemente angleichen. Um ein einheitliches Erscheinungsbild der Balkone in der Siedlung herbeizuführen, werden zwei Grundtypen von Balkonformen erlaubt:

#### Typ 1:

Die Balkonbegrenzung wird als stählernes Geländer in den Farben grau-schwarz ausgeführt. Ein zurückhaltendes, quer liegendes Geländer lässt den Balkon hinter dem Rest der Fassade zurücktreten. Sofern zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften erforderlich, sind vorgestellte Glas- oder Plexiglasplatten zu verwenden.

#### Typenbilder:



Abb. 1: Bauhaus Dessau



Abb. 2: Haus Lange

#### Typ 2:

Die Balkonbegrenzung wird als massive Brüstung ausgeführt. Ein einheitliches Erscheinungsbild durch Ausführung in mit dem Rest der Fassade identischen Material und Farbe lässt den Balkon als integrierten Teil der Fassade erscheinen.

#### Typenbilder:



Abb. 3: Villa Tugendhat



Abb. 4: Apartmenthaus Tel Aviv

- (2) Erker sind nur rechteckig und parallel zur Fassade oder als Kreissegment zulässig.

## § 10

### Vorgärten, Einfriedungen und Nebenanlagen

- (1) Vorgärten sind bis auf die notwendige Erschließung (Zufahrt Garage / Carport, Zuwegung zum Eingang) zu begrünen. Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und zu gestalten. Steingärten sind nicht zulässig.
- (2) Um den Anteil an versiegelten Flächen so gering wie möglich zu halten, sind überwiegend wasserdurchlässige Materialien, wie z.B. versickerungsfähiges Pflaster, Fugensteine oder Rasengittersteine zu verwenden. Zur Einordnung in das Gesamtbild sind helle bis dunkelgraue oder dunkelrote Farbtöne entsprechend einem der aufgeführten RAL-Töne zu wählen: RAL 7005, RAL 7012, RAL 7016, RAL 7030. Bei rotfarbiger Befestigung ist der Farbton entsprechend der Mauerwerksfarbe des Gebäudes zu wählen. Weiterhin sind Pflastersteine in rechteckigen Formaten auszuführen.
- (3) Nebenanlagen wie auch Terrassen und Wintergärten sind in Abstimmung mit den Einfriedungen bzw. dem Hauptgebäude zu planen und nach Möglichkeit in diese zu integrieren. Standplätze für Abfallbehälter sind in Vorgärten nur zulässig, wenn sie mit Sträuchern, Hecken oder Einfassungen in zurückhaltenden Materialien wie Verblendmauerwerk, Sichtbeton oder verputztem Mauerwerk optisch vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind.
- (4) Straßenseitig und seitlich bis Gebäudevorderkante sind Einfriedung durch Mauern bis zu einer Höhe von 0,70 m, Rohrgitter bis 0,25 m Höhe und geschnittene Hecken mit einer ma-

ximalen Höhe von 1,00 m zulässig. Zur Einfriedung zwischen privaten Flächen rückwärtig der Gebäudevorderkante sind Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig. Die Verbindung von Hecken mit einem innenliegenden Stabgitterzaun ist zulässig. Zäune dürfen straßenseitig nicht erkennbar sein. Fertig Drahtzäune, wie z.B. Maschendrahtzäune, Gittermattenzäune, etc., die nicht in Hecken integriert sind sowie Fertig-Holzäune (z.B. Jägerzaun) und Sichtschutzzäune, sind unzulässig.

- (5) Bei der Einfriedung des Grundstücks durch Mauern sind nur die in § 6 genannten Materialien und Farben zulässig.
- (6) Hecken sind aus heimischen Laubgehölzarten (zusätzlich zulässig: Eibe) zu pflanzen. Empfohlen wird: Acer campestre (Feldahorn), Buxus sempervirens (Buxbaum), Carpinus betulus (Hainbuche), Corylus avellana (Hasel), Crataegus i.S. (Weißdorn i.S.), Fagus sylvatica (Rotbuche), Ilex aquifolium (Stechhülse), Ligustrum vulgare i.S. (Gemeiner Liguster i.S.) Taxus baccata (Eibe)

## § 11 Garagen und Carports

- (1) Garagen und Carports sind so auszuführen, dass sie eine gestalterische Einheit mit dem Hauptgebäude und den weiteren Nebenanlagen bilden. Sie sind, soweit möglich, bereits beim Entwurf des Hauptgebäudes im baulichen Zusammenhang mit dem Wohnhaus mitzuplanen. Sie sind in Farbe und Material den übrigen Fassadenelementen nach §§ 6 und 7 anzugleichen.

## § 12 Satellitenanlagen, Antennen und Solaranlagen

- (1) Die Montage von Satellitenanlagen ist nur auf dem Dach des Hauptkörpers gestattet. Parabolantennen (Satellitenschüsseln) sind so anzubringen, dass sie vom öffentlichen Straßenraum nicht zu sehen sind.
- (2) Auf den Dächern müssen Solarkollektoren und technische Aufbauten entweder so installiert bzw. montiert werden, dass ihre Oberkante maximal bis zur Oberkante der Attika (OK Attika) reicht, oder sie müssen in der Dachmitte aufgestellt werden, damit sie aus dem Sichtfeld rücken. Eine senkrechte Aufstellung der Module ist nicht zulässig.

## § 13 Technische Einrichtungen

- (1) Technische Einrichtungen oder Geräte wie Klimaanlage, Luft- und Wärmepumpen o.ä. sind nur in das Hauptgebäude baulich integriert oder auf dem Dach des Hauptgebäudes zulässig. Hierbei sind sie so zu platzieren, dass sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind.
- (2) Auf den Dächern müssen technische Einrichtungen / Aufbauten entweder so installiert oder montiert werden, dass ihre Oberkante maximal bis zur Oberkante der Attika (OK Attika) reicht, oder sie müssen so weit von den Gebäudeaußenwänden entfernt platziert werden, damit sie aus dem Sichtfeld rücken.
- (3) Ausnahmsweise können diese Anlagen auch außerhalb des Hauptgebäudes platziert werden, wenn eine gestalterisch hochwertige Einhausung / Verkleidung der gesamten Anlage damit sichergestellt wird.
- (4) Technische Einrichtungen sind in Farbe und Material den übrigen Fassadenelementen nach §§ 6 und 7 anzugleichen.

## § 14 Abweichungen

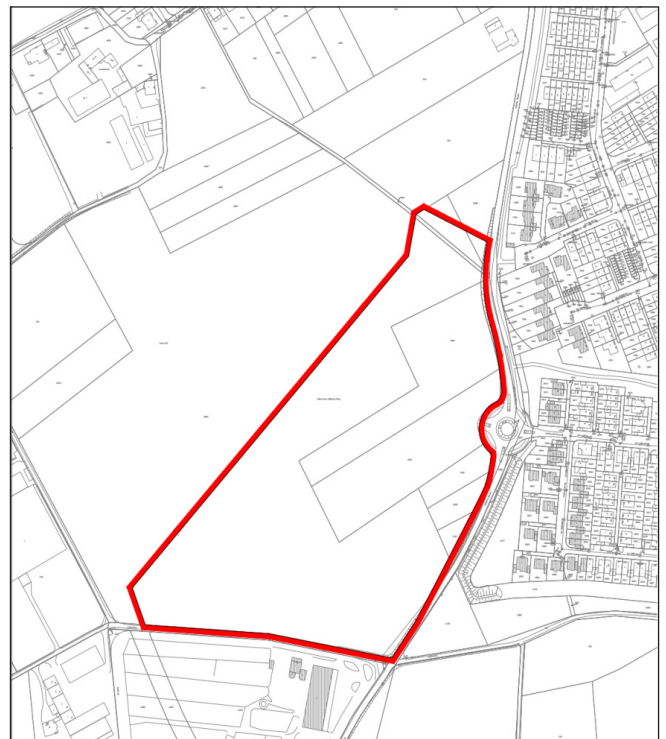
- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung kann in begründeten Fällen gemäß § 69 BauO NRW eine Abweichung erteilt werden.
- (2) Bei baulichen Maßnahmen, denen Vorschriften dieser Satzung entgegenstehen, muss vor einer Entscheidung der Gestaltungsbeirat der Stadt Krefeld über eventuelle Abweichungen in Sinne der Ziele dieser Satzung beraten und diesbezüglich Empfehlungen aussprechen.

## § 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs.1 Nr. 20 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 86 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Krefelder Amtsblatt in Kraft.



Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich (rot)

### Quelle:

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW

### Abbildungsnachweis:

Abb. 1:

<https://www.bauhaus-dessau.de/en/service/sleeping-at-bauhaus-1.html> [aufgerufen am 27.9.2018]

Abb. 2:

[https://www.bauhaus100.de/en/present/MIK\\_Interview.html](https://www.bauhaus100.de/en/present/MIK_Interview.html) [aufgerufen am 27.9.2018]

Abb. 3:

[http://www.bauhandwerk.de/artikel/bhw\\_ikone\\_der\\_Moderne\\_saniert\\_Villa\\_Tugendhat\\_1547154.html](http://www.bauhandwerk.de/artikel/bhw_ikone_der_Moderne_saniert_Villa_Tugendhat_1547154.html) [aufgerufen am 27.9.2018]

Abb. 4:

<https://www.bauhaus-center.com/> [aufgerufen am 27.9.2018]

Die öffentliche Bekanntmachung des Ratsbeschlusses sowie das Inkrafttreten der Gestaltungssatzung werden gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

## Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates vom 05.12.2017 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 652/1 – Fischeln-Südwest – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Die Gestaltungssatzung liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Parkstraße 10, Zimmer 324,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

## Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB
- b) § 215 Abs. 2 BauGB
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

### zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

#### § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

#### § 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

### zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

#### § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres

seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

### zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

#### § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 27.07.2020

Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

## INKRAFTTRETEN DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 825 (V)

### – MÜHLENWEG 20 - 22 –

#### Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 27.07.2020

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 beschlossen:

- 1. Über die im Bebauungsplanverfahren vorgebrachten Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
- 2. Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 825 (V) – Mühlenweg Nr. 20 - 22 – in der durch violette Eintragungen geänderten Fassung als Satzung beschlossen.
- 3. Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB einschließlich des Umweltberichtes nach § 2a BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 825 (V) – Mühlenweg Nr. 20 - 22 – (Anlage 1 zur Vorlage Nr. 8399/20/1) wird zugestimmt.
- 4. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes wird folgender Bebauungsplan innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 825 (V) außer Kraft gesetzt:
  - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 735 (V) – Kempenner Straße / Mühlenweg –



## Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

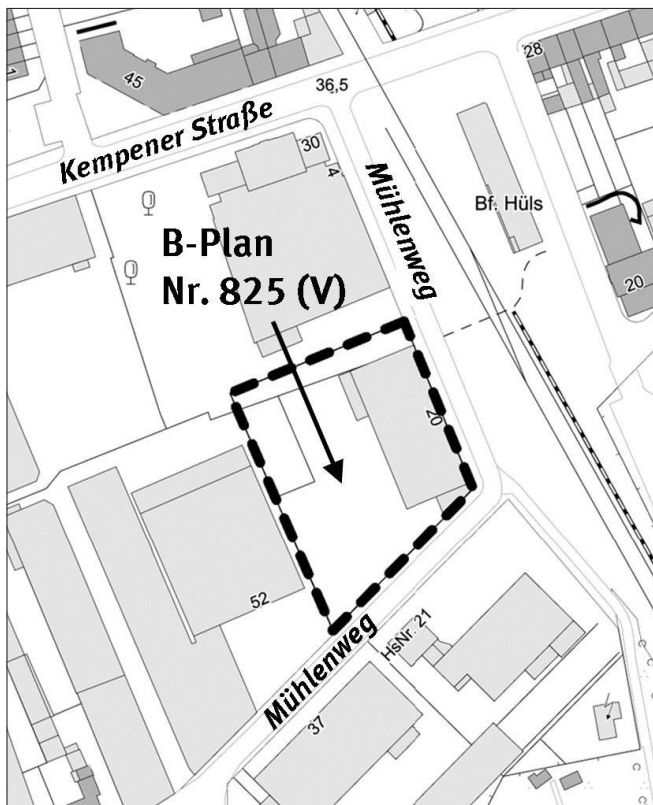
Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 825 (V) – Mühlenweg 20 - 22 – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung nach § 10 Abs. 3 und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer 209,

montag- bis freitagvormittags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
montag- bis mittwochnachmittags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
donnerstagnachmittags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



## Hinweise

Gemäß

- § 44 Abs. 5 BauGB
- § 215 Abs. 2 BauGB
- § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

## § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

## § 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

## zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

### § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

## zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

### § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 27.07.2020

Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 6 (2) Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der aktuellen Fassung sowie § 4 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsausschuss zu wählenden Mitglieder gebe ich bekannt:

Am Dienstag, 04. August 2020, 16:00 Uhr, findet im Seidenweberhaus, Theaterplatz 1, 47798 Krefeld, Saal 1 die

**3. Sitzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2020** statt.

### Tagesordnung:

1. Verpflichtung der Beisitzer/innen gemäß § 6 (3) KWahlO
2. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zur Kommunalwahl 2020
  - 2.1 Wahlvorschläge für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters
  - 2.2 Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken (Ratswahl)
  - 2.3 Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten (Ratswahl)
  - 2.4 Listenwahlvorschläge für die Wahl in den Stadtbezirken
3. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zur Integrationsausschusswahl
4. Anfragen

### Hinweis:

Die Sitzung ist öffentlich.

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer/innen beschlussfähig (§ 6 (2) Satz 2 KWahlO).

Krefeld, 22. Juli 2020  
Zielke  
Wahlleiterin

## MITTEILUNG ÜBER DEN ABLAUF ODER DAS ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen oder nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung erloschen. Falls diese Wahlgrabstätten für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, werden die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger hiermit nach § 17 Abs. 4 Friedhofssatzung in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort – spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung – beim Kommunalbetrieb Krefeld AöR, Fachabteilung Friedhöfe, Heideckstraße 127, 47805 Krefeld schriftlich zu beantragen. Anderenfalls besteht kein Nutzungsrecht und die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger sind nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die auf der Grabstätte befindlichen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewah-

rungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht. Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof 3 +			111-112	Schiffer	Heinz	03.11.1977
Hauptfriedhof 7			383	Radke	Alfred	23.09.1959
Hauptfriedhof 10			729	Sens	Katharina	12.10.1976
Hauptfriedhof 21 +			72-73	Mermet	Katharina	10.08.1970
Hauptfriedhof 55 A+			10	Schaafs	Martha	10.09.1985
Hauptfriedhof 58 A+			61-64	Post	Friedrich	05.12.1973
Hauptfriedhof E			226-228	Butz	Johanna Margarete	21.06.1990
Hauptfriedhof H			485-486	Reiffer	Konrad	01.10.1975
Hauptfriedhof Q			717	Stammes	Jakob	23.06.1958
Hauptfriedhof W			411	Cekalla	Gertrud Ida Marie	08.10.1999
Fischeln	18	24-25		Elspaß	Katharina	18.08.1950
Linn	Q	31		Steger	Agnes	08.03.1957
Traar	1 +	20		Wahl	Helene	16.08.1990
Uerdingen	19 +	4		Müller	Hermine	24.09.1957

### Mitteilung über abgelaufene Ruhezeiten an Reihengrabstätten

Auf den städtischen Friedhöfen sind die Ruhezeiten der nachfolgend aufgeführten Reihengrabstätten abgelaufen. In diesen Fällen sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen von den Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung zu entfernen. Wird dieser Aufforderung nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung und in entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht Folge geleistet, ist die Stadt Krefeld berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild im jeweiligen Grabfeld aufgestellt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des Verstorbenen sind angegeben:

### Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Uerdingen	30 A	5	7	Bünk	Anna Maria	22.02.1989

### Mitteilung über ungepflegte Wahl- und Reihengrabstätten

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch gepflegt. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist demnach nach § 36 Abs. 1 Friedhofssatzung zwingend zu entziehen und die Grabstätte einzebnet. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale



und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

## Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	8		336-337	Berndt	Max	14.08.1963
Bockum	1		730	Dobbelstein	Heinrich	24.06.1993
Bockum	5		580	Evertz	Heinrich Wilhelm	26.10.1994
Elfrath	2		2415	Fiolka	Margot Gertrud	30.08.2004
Elfrath	2		1330-1331	Mönkemeyer	Helmut Adolf	03.07.1992
Fischeln	42		13	Bialdyga	Anna	18.01.2007
Fischeln	43		417	Laberenz	Hartmut Dieter	30.09.2008
Fischeln	43		113-114	Münch	Peter	18.03.2004
Fischeln	44 +		22	Meulendick	Heinz Peter	07.05.2015
Hüls	21		523	Weber	Elisabeth	06.10.1998
Hüls	22		1022-1023	Grisko	Erna Adelheid	14.03.2019
Hüls	29		11	Schopper	Rocky Julius	21.03.2019
Oppum	R		1B-3	Schmitz	Hendrine Maria	04.03.2011
Uerdingen	19 A+		28	Kaum	Elfriede	14.10.2013
Uerdingen	28		12-13	Rodenberg	August Peter	09.04.1998

## Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Elfrath	54	2	5	Schmitz	Rolf	10.05.2006
Elfrath	54	2	9	Kuncy	Norbert Andrzej	22.06.2006
Elfrath	55	5	5	Malberg	Erich Rudolf	30.04.2008
Elfrath	60	3	7	Guschok	Heike Margarete	12.10.2017
Elfrath	3-5	2	14	Skubski	Johannes	19.03.1993
Elfrath	3-5	3	10	Schmitz	Hubert Peter	28.09.1992
Elfrath	3-5	4	8	Eckert	Kurt	22.07.1992
Elfrath	3-5	5	4	Rehor	Hans-Joachim	07.05.1992
Hüls	15 A	5	8	Naebers	Hildegard Maria	10.11.2005
Hüls	27	2	23	Hötter	Johann Jakob	24.09.1998
Hüls	27	5	11	Ludwig	Rudolf Friedrich	23.01.1997
Hüls	27	6	63	Janßen	Hilde Johanna	22.03.1994
Hüls	27	7	27	Kempkes	Ernst Kurt	29.01.1997
Hüls	27	10	53	Jänsch	Emilie	19.02.1993
Hüls	28	7	18	Bisling	Gertrud	30.01.2003
Hüls	28	8	8	Haering	Ingrid Magdalena	31.03.2003
Hüls	28	9	33	Leemans	Heinz Kurt	15.03.2004

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Uerdingen	15 A	6	2	Johnstone	David Brian	19.12.2006
Uerdingen	15 A	8	2	Dohmen	Siegfriede Anny	22.01.2008

## Mitteilung über sonstige Mängel bei Wahl- und Reihengrabstätten

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten entsprechen nicht den sonstigen Vorschriften der Friedhofssatzung. Nach § 36 Abs. 3 Friedhofssatzung kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet werden, wenn andere Mittel nicht geeignet erscheinen, den rechtswidrigen Zustand zu beenden. Hierbei kommt es insbesondere auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Rahmen der Abwägung des privaten Interesses an der Erhaltung der Grabstätte als Familiengedenkstätte gegenüber dem allgemeinen Interesse an einem ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetrieb an. Die Ersatzvornahme ist im Regelfall dann unverhältnismäßig, wenn die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nicht zu Lasten der Allgemeinheit gehen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

## Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Bockum	1		83	Gerbecks	Elisabeth	06.01.2009
Bockum	1		171	Uhde	Wilhelm	20.07.2010
Bockum	1		192	Munsbeck	Luike Hubertine	04.05.2009
Bockum	1		581	Kother	Theresia	11.03.1964
Bockum	1		631-632	Beekmann	Paul	19.09.1973
Bockum	1 +		1330	Janßen	Margarete Maria	29.07.1998
Bockum	2 +		1163	Friedrichs	Hubert Franz	17.01.2002
Bockum	5		584	Luchterhand	Walter Ferdinand	27.06.1995
Elfrath	1 +		6004	Kleinschmidt	Martha	02.07.1985
Elfrath	1 +		6008	Kuhlen	Heinrich	24.10.1984
Elfrath	1 +		6056	Hoffmann	Maria Margareta	24.06.2009
Elfrath	2		1221-1222	Huhnen	Anna Adelgunda	12.06.2008

## Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	19B+	53	4	Taubenauer	Felix Maximilian	
					Julius	27.07.2017
Hauptfriedhof	66	41	8	Brauer	Wolf-Dieter	22.04.2020
Elfrath	55	3	11	Hartel	Siegfried Gustav	01.03.2011

## Einebnungsandrohung bei Ablauf von Nutzungsrechten oder Ruhezeiten bzw. bei Erlöschen von Nutzungsrechten an Wahl- bzw. Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen fruchtlos abgelaufen.

Nach Ablauf der Nutzungszeit besteht für die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung die Verpflichtung, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

## Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	9		1417	Smits	Maria Katharina	03.04.1990
Hauptfriedhof	16 A		85-87	Coester	Rolf	18.09.1968
Hauptfriedhof	22 +		110-112	Stolzenburg	Emil	08.05.1959
Hauptfriedhof	29		6-8	Prell	Peule	30.06.1978
Hauptfriedhof	40 A		170-171	Windlau	Otto	13.05.1968
Hauptfriedhof	49		76-77	Schneewind	Walter	22.05.1954
Hauptfriedhof	66		41-42	Drillkens	Peter	26.06.1958
Fischeln	5		96-97	Busch	Ernst	16.02.1968
Uerdingen	6		113	Krawinkel	Anna Sophie	08.02.1990

## Nutzungsrechtsentzug und Einebnungsandrohung bei ungepflegten Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen.

Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 1 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

## Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	17		56-57	Claessen	Thomas	08.05.1959
Bockum	4		424	Schöffler	Edmund	09.03.1973
Bockum	14		503	Krins	Maximilian Karl	06.06.1995
Fischeln	1		1638-1639	Holey	Elisabeth	02.06.1992
Fischeln	5		158	Tepütt	Adam Peter	14.09.1993
Fischeln	50		97	Ditges	Edith Auguste Käthe	26.11.1996
Hüls	1		339-340	Kreutzer	August Heinrich	06.08.1991
Hüls	2		481	Schweren	Friedrich	07.12.1970
Hüls	4 +		1062	Kramer	Theresa Elisabeth	02.10.1998
Hüls	7		423-425	Müller	Michael	26.01.1984
Oppum	W		782	Erbuth	Johanna Antonie	09.12.1999

## Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	28	30	14	Gerstenberger	Heinrich	18.08.1992
Oppum	Y	13	5	Lapp	Louise Magdalene	03.07.1992
Oppum	Y	15	5	Dahler	Ingeborg	02.09.1992

## Nutzungsrechtsentzug und Einebnungsandrohung bei sonstige Mängeln an Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen.

Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 3 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Die Aufrechterhaltung der Grabstätte als private Familiengedenkstätte ist in Abwägung zum allgemeinen Interesse eines ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetriebs unverhältnismäßig. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

# KREFELDER AMTSBLATT

75. Jahrgang Nummer 31 | Donnerstag, 30. Juli 2020 Seite 245

## Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Bockum	3		1130-1132	Neuhofs	Magdalena	31.12.1959
Bockum	7		88	Thomas	Margaretha	18.10.1972
Traar	4		3-4	Müller	Friedrich Wilhelm	27.01.1970
Verberg	4		26-27	Esters Dr.	Peter Paul	26.04.1973

## Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	41 +	25	8	Schmitz	Gerd Reinhard	05.07.2018
Hauptfriedhof	66	13	27	Schmidt	Josefine Maria	14.07.2017
Hauptfriedhof	66	16	46	Fleuren	Christel Maria	22.05.2019
Elfrath	27	11	7	Paul	Senta Ingeborg Sylvia	04.10.1991
Elfrath	27	13	1	Thissen	Maria Franzisca	13.05.1992
Elfrath	29	9	1	Thyßen	Wilhelm Jakob	04.05.1990
Elfrath	43	9	8	Olligs	Ingrid Katharina	10.09.1998
Elfrath	51	3	3	Schulz	Hartmut Kurt	08.01.2018
Elfrath	3-4	5	14	Wagener	Anna Maria Christine	03.12.1997
Traar	18	3	8	Winkels	Norbert Heinrich	19.01.1993

## Einebnungsfestsetzungen bei Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten sind die öffentlich bekanntgemachten Einebnungsandrohungen zwischenzeitlich bestandskräftig und damit unanfechtbar geworden. Hiermit wird die Einebnung im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 36 bzw. § 43 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) festgesetzt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

## Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	7 +		712-713	Peters	Maria Charlotte	29.04.1999
Hauptfriedhof	9		1428	Lommes	Wilhelm Christoph	06.04.1992
Hauptfriedhof	9		1432	Plös	Anna	02.04.1990
Hauptfriedhof	13		616-617	Kamp	Carl	17.03.1961
Hauptfriedhof	16 C		47-48	Müller	Richard	04.04.1960
Hauptfriedhof	22 +		5-6	Kuhn	Carl	17.03.1976
Hauptfriedhof	41		161-162	Stenders	Johannes	31.03.1971
Hauptfriedhof	44 +		116-119	Schlue Dr.	Friedrich	10.04.1969
Hauptfriedhof	C		1929-1930	Ackers	Sigrid	02.05.2006
Hauptfriedhof	F		74-76	Pilger	Peter	14.01.1880
Hauptfriedhof	Q		17-19	Larosch	Rudolf	04.04.1962
Hauptfriedhof	Q		409-411	Kröckert	Friedrich	27.07.1977
Hauptfriedhof	Q		682A	Hain	Karl	17.01.1990
Hauptfriedhof	T		150A	Lennartz	Katharina	29.01.1929

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	W		287-289	Wirth	Emilie Henni Helene	31.01.1990
Hauptfriedhof	X		170	Grüters	Wilhelm	25.04.1957
Hauptfriedhof	Y		92-394	Freudemacher	Franz	12.07.1972
Hauptfriedhof	Y		483-484	Klönder	Martha Karoline	24.04.1989
Bockum	13		151-152	Langendonk	Gertrud Maria	10.01.1978
Hüls	18		171-172	Selkes	Michael Rudolf	10.04.1975
Linn	T		242	Maigler	Gebhard	19.03.1990
Oppum	Z		555	Plenker	Karlheinz Wilhelm	05.04.1990
Uerdingen	13		18-19	Nötges	Maria	14.10.1974
Uerdingen	25		255	Kunzmann	Walter Hermann	19.04.1990

## Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Elfrath	42	7	10	Winkels	Ursula Magdalene	10.10.2002
Fischeln	48	8	36	Dohmen	Edith	22.10.1998
Traar	A	2	1	Muth	Adolf	29.12.1981
Traar	A	3	2	Gehrmann	Hermann	05.11.1981
Traar	A	4	1	Döntgen	Wilhelm	23.06.1981
Traar	A	4	2	Hohensohn	Ursula	13.10.1981
Traar	A	5	1	Schacks	Jürgen	07.03.1986
Traar	A	5	5	Daum	Maria	13.07.1984
Traar	A	5	12	Schell	Josef	10.05.1983
Traar	A	5	15	Burchartz	Karl	30.11.1982
Traar	A	6	1	Joppen	Johann	18.02.1981
Traar	A	6	6	Liebe	Elisabeth	01.06.1984
Traar	A	6	8	Szukalski	Franz	17.01.1984
Traar	A	6	10	Dauids	Katharina	14.10.1983
Traar	A	6	12	Keil	Helene	13.05.1983
Traar	A	6	13	Wachs	Hans	03.05.1983
Traar	A	6	15	Lisken	Heinrich	25.01.1983
Traar	A	7	2	Scholz	Margarethe	02.09.1981
Traar	A	8	1	Messelken	Willi	28.01.1981

Krefeld, 15.07.2020  
 Kommunalbetrieb Krefeld AöR  
 Fachabteilung Friedhöfe  
 Der Vorstand  
 Helmut Döpcke



## PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN FÜR DEN AUSBAU DER BEWIRTSCHAFTETEN TANK- UND RASTANLAGE „GEISMÜHLE“ AN DER A 57 VON BAU-KM 67+5555 BIS BAU-KM 68+227 AUF DEM GEBIET DER STADT KREFELD UND DER STADT MEERBUSCH (RHEIN KREIS NEUSS) EINSCHLIESSLICH DER HIERMIT IM ZUSAMMENHANG STEHENDEN ÄNDERUNGSMAßNAHMEN

1. Der Erörterungstermin im oben genannten Planfeststellungsverfahren findet statt am

**Mittwoch, den 12.08.2020  
ab 10:00 Uhr  
Kaya Plaza Veranstaltungssaal  
Gladbacher Straße. 411  
47805 Krefeld**

Einlass in den Saal ist ab 9.00 Uhr.

Der Termin beginnt mit der Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen der betroffenen Behörden, Institutionen und Versorgungsunternehmen (Träger öffentlicher Belange). Im Anschluss ist an gleicher Stelle die Erörterung der Stellungnahmen der Vereinigungen und der privaten Einwendungen vorgesehen.

Sollte die Erörterung an dem vorgenannten Termin nicht abgeschlossen sein, wird diese am Donnerstag, den 13.08.2020 (ab 10.00 Uhr) an gleicher Stelle fortgesetzt. Einlass ist ab 9:00 Uhr. Die Entscheidung darüber wird durch die Verhandlungsleitung in der Sitzung getroffen. Kann der Termin zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden, wird er vor Ablauf des genannten Zusatztermins beendet.

2. Im Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG NRW). Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur Einwendungen und Stellungnahmen zum geplanten Ausbau der Raststätte Geismühle Gegenstand des Erörterungstermins sind.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten und/oder deren/dessen Bevollmächtigten ohne sie/ihn verhandelt werden kann (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG NRW). Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten auch bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten und/oder deren/dessen Bevollmächtigten ihre Gültigkeit. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen.
4. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Die bei der Eingangskontrolle im Erörterungstermin zu erhebenden Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert. Neben der Bezirksregierung erhält auch der Vorhabenträger die Daten zur Bearbeitung und Verwendung.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 DSGVO NRW i.V.m. § 38ff StrWG NRW, § 73 VwVfG NRW.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <http://www.bezreg-dueseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>. Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

6. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Krefeld, den 30.06.2020  
In Vertretung  
Marcus Beyer

## AUF EINEN BLICK

### NOTDIENSTE

#### Elektro-Innung Krefeld

o 18 05-66 05 55

### NOTDIENSTE

#### Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

31.07. – 02.08.2020

Hans Schneiders e. K.

Inh. Stefan Schneiders

Breslauer Straße 256 | 47829 Krefeld

94 45 23

07.08. – 09.08.2020

Stockmanns GmbH & Co. KG

Hermannstraße 2 a | 47798 Krefeld

84 16 11

## KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist erreichbar

**mo bis fr vormittags von 8.30 bis 12.30 Uhr und**

**mo bis mi nachmittags von 14 bis 16 Uhr sowie**

**do nachmittags 14 bis 17.30 Uhr**

unter der Rufnummer **o 21 51 / 86 22 25**.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **o 21 51 / 63 40** oder per E-Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

## TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

## ÄRZTLICHER DIENST

### ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

#### ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon **o 18 05 - 04 41 00** montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

#### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon **o 18 05 - 98 67 00** zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

<b>Feuer</b>	<b>112</b>
<b>Rettungsdienst/Notarzt</b>	<b>112</b>
<b>Krankentransport</b>	<b>1 92 22</b>
<b>Branddirektion</b>	<b>82 13-0</b>
<b>Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen</b>	<b>1 97 00</b>

### PARI MOBIL GMBH

**Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,**  
Krefeld, Telefon 843 33.

## APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

**www.aknr.de**

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

## TELEFONSEELSORGE

**08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22**



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.